

Sitzung vom 15. Januar 1992

159. Anfrage

Kantonsrat Ernst Stocker, Wädenswil, hat am 9. Dezember 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Die Platz- und Unterbringungsverhältnisse im Bezirks- und Polizeigefängnis von Zürich sind prekär. Die dadurch verursachten schlechten Arbeitsbedingungen für Polizei und Gefängnispersonal sowie die schlechten Aussichten, in naher Zukunft ein neues Bezirksgefängnis auf Stadtgebiet bauen zu können, veranlassen mich, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat eine Weiterbenutzung der alten Strafanstalt Regensdorf als Bezirks- und Untersuchungsgefängnis für den Raum Zürich?
2. Welche Umbauten wären für eine allfällige Weiterbenutzung nötig?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die damit verbundenen Kosten im Vergleich zu einem Neubau?
4. In welchem Zeitraum könnte eine Weiterbenutzung realisiert werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Ernst Stocker, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Das Hauptgebäude der Strafanstalt Regensdorf besteht aus drei Zellenflügeln mit insgesamt rund 300 Einzelzellen, einem Verwaltungsflügel mit Eingang, Büro- und Nebenräumlichkeiten und der Kirche sowie acht in den Ecken zwischen den Zellenflügeln eingebauten Werkstatträumen. Die Zellen sind nicht mit fliessendem Wasser oder Toiletten ausgerüstet, die aus dem Jahr 1900 stammende Dampfheizung ist weder genügend noch weiterhin betriebssicher, die Stromversorgung ist unterdimensioniert, und die heute notwendigen Schwachstromanlagen fehlen vollständig. Diese Gründe waren zusammen mit der Konstruktionsweise der alten Anstalt dafür massgebend, dass die Abklärungen der zweiten Planungskommission für den Neubau der Strafanstalt schon 1976 zum Schluss führten, ein längerfristig den Anforderungen genügender Umbau des alten Anstaltsgebäudes würde Kosten verursachen, die annähernd so gross seien wie diejenigen eines neuen Zellenblocks mit gleicher Platzzahl.

Dazu kommt, dass die vom alten Anstaltsgebäude belegte Fläche für den Betrieb der neuen Strafanstalt Pöschwies benötigt wird. Sollte auf den Abbruch verzichtet werden, würde dies nicht nur eine Umgestaltung des Arbeitsbetriebes der neuen Anstalt erfordern. Dies wäre auch eine wesentliche Abweichung vom Projekt, dem die Stimmberechtigten zugestimmt haben und das das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement seiner Subventionszusicherung zugrunde gelegt hat. Zusammen mit den übermässigen Kosten eines solchen Vorhabens, das nur als Provisorium betrachtet werden könnte, führt dies zum Schluss, dass die Nachteile den Gewinn an Gefängnisplätzen bei weitem überwiegen.

2. Für eine Verwendung als Bezirksgefängnis müssten vorerst die beim Hauptgebäude der alten Strafanstalt in den letzten Jahren im Hinblick auf den Neubau aufgeschobenen Renovationsarbeiten, insbesondere die Erneuerung der Heizanlage, der Starkstromversorgung und des Daches, durchgeführt werden. Zudem müssten für die Verwendung als Bezirksgefängnis eine Zellenrufanlage sowie die nötigen elektronischen Sicherheitsanlagen eingebaut werden. Da die Werkstatträume nur für einen kleinen Teil der Gefangenen ausreichen, deren Mehrzahl damit in den Zellen zu beschäftigen wäre, könnte auch nicht auf

den Einbau von Toiletten in den Zellen verzichtet werden. Zudem müsste das Areal des alten Hauptgebäudes von demjenigen der neuen Strafanstalt durch eine Mauer oder eine entsprechend starke Umzäunung abgetrennt werden.

3. Das zur Diskussion stehende Hauptgebäude der alten Strafanstalt hat einen Inhalt von rund 32 000 m³. Für eine Sanierung im erwähnten Sinn ist heute mit Kosten von Fr. 300 bis Fr. 500 pro m³ zu rechnen, wobei im Falle von Regensdorf wegen Gebäudestruktur und Zustand vom oberen Ansatz auszugehen ist. Damit würde sich für die Herrichtung des Gebäudes selbst ein Aufwand von rund 16 Millionen Franken ergeben. Dazu kämen noch die Kosten für die separate Umzäunung und die Kapazitätserhöhung bei Küche und Heizung der neuen Strafanstalt. Endlich ist bei einem Verzicht auf den Abbruch der alten Anstalt mit einer Kürzung des Bundesbeitrags an die Strafanstalt Pöschwies zu rechnen. Es würde nämlich gerade der aus Vollzugssicht besonders wertvolle Arbeitsbereich der Gärtnerei betroffen und damit das Konzept, alle Insassen innerhalb der Mauer sinnvoll beschäftigen zu können, erheblich beeinträchtigt. Der sich so ergebende Fehlbetrag müsste zu den Kosten der Herrichtung des alten Gebäudes hinzugerechnet werden.

Selbst mit dieser aufwendigen Sanierung kann das alte Anstaltsgebäude schon wegen der zu kleinen Zellen und fehlenden Nebenflächen nicht in ein längerfristig taugliches Bezirksgefängnis umgewandelt werden. Die aufgeführten Beträge, zu denen noch die Mehrkosten eines wegen der ungünstigen Gebäudestruktur personalaufwendigeren Betriebes hinzukämen, würden daher für eine Lösung aufgewendet, die nur provisorischen Charakter haben könnte, wären also längerfristig verloren.

4. Nach dem Bauprogramm können die Gebäude der Strafanstalt Pöschwies voraussichtlich im Herbst 1994 bezogen werden. Für die unter Ziffer 2 dargestellten Renovations- und Umbauarbeiten wäre eine Bauzeit von einem Jahr als absolutes Minimum zu betrachten. Eine Verwendung der alten Strafanstalt als Bezirksgefängnis käme damit frühestens Anfang 1996 in Frage.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 15. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller